

MATERIALPRÜFORDNUNG



1.) Einsetzen der Kommission

- 1.1) Der Vorstand des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) setzt eine Kommission ein, welche die Eignung von Artikeln für den Volleyballspielbetrieb prüft.
- 1.2) Die Kommission besteht aus einem Leiter, bestimmt durch den Vorstand des ÖVV, und einer variablen Anzahl an Mitgliedern, einberufen durch den Leiter der Kommission für Materialprüfung.
- 1.3) Die Kommission für Materialprüfung ist an keine Weisungen gebunden.
- 1.4) Die Mitglieder und der Leiter der Kommission für Materialprüfung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Annahme oder Forderung von anderen Vergütungen als der vorgesehenen Reisekostenvergütungen gemäß Finanzordnung des ÖVV ist als verbandsschädigendes Verhalten zu werten.

2.) Materialprüfung

- 2.1) Die Kommission für Materialprüfung stellt auf Antrag eines Anbieters die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel unter Anwendung der Zulassungsbestimmung fest. Zur Durchführung kann sich die Kommission Sachverständiger oder Fachleuten für das Normungswesen bedienen. Den Anbietern ist das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen.
- 2.2) In der vom Vorstand des ÖVV beschlossenen Zulassungsbestimmung ist die Bedeutung des Gütesiegels, des Prüfzeichens, das Zulassungs- und Prüfverfahren im einzelnen sowie die Vorschriften für die Anforderungen an die Produkte zu regeln.



3.) Verwendung des ÖVV-Gütesiegels

- 3.1) Der ÖVV bietet Firmen, deren Artikel nach dem Ergebnis der Prüfung für den Spielverkehr geeignet sind, die Verwendung des ÖVV-GÜTESIEGELS (siehe Anhang) an.



#

- 3.2) Der ÖVV gibt in einer Aussendung vor jedem Spieljahr bekannt, welche Artikel welcher Firmen das ÖVV-Gütesiegel führen dürfen, und der ÖVV gibt in der Ausschreibung zur Meisterschaft bekannt, welche Artikel für den Meisterschaftsbetrieb zugelassen werden.



4.) Verwendung des ÖVV-Prüfzeichens

- 4.1) Auf Antrag durch Vereine, Hallenbetreiber, Landesverbände u.ä. kann im Übergangszeitraum 2002 bis 2004 das ÖVV-PRÜFZEICHEN für vorhandenes Volleyballspielgerät erworben werden.
- 4.2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß Punkt 2.
- 4.3) An den Artikeln, die gemäß der Zulassungsbestimmung entsprechen, wird das Prüfzeichen oder der Prüfstempel angebracht.
- 4.4) Am Bewerbsende 2003/2004 erlischt die Gültigkeit des Prüfzeichens, ab diesem Zeitpunkt sind nur mehr Artikel gemäß Punkt 3.2 für das Volleyballspiel zulässig.

5.) Verwendung und Material

- 5.1) Im Spielverkehr dürfen nur Artikel verwendet werden, die gemäß Punkt 3.2 geprüft und genehmigt und in der Ausschreibung des ÖVV für das jeweilige Bewerbungsjahr zugelassen sind.
- 5.2) Gibt es für den im Spielbetrieb verwendeten Artikel keine Entsprechung in der ÖVV-Ausschreibung (Zulassung für das entsprechende Bewerbungsjahr), so dürfen nur solche Artikel verwendet werden, die gem. Punkt 3.2 das ÖVV-Gütesiegel besitzen.
- 5.3) Bis Ende Bewerbungsjahr 2003/2004 dürfen auch Artikel verwendet werden, die gemäß Punkt 4.3 das ÖVV-Prüfzeichen oder den ÖVV-Prüfstempel besitzen.
- 5.4) Die genehmigten Artikel werden gemäß Punkt 3.2 den Vereinen kundgetan.



6.) Verwendung und Material

- 6.1) Die Schiedsrichter haben die Verwendung von zugelassenen Artikeln zu überprüfen.

